

Forum C

Zugang zu Leistungen, Sozialmedizinische Begutachtung, Assessment
– Diskussionsbeitrag Nr. 12/2014 –

14.05.2014

Feststellung des Grades der Behinderung nach dem Tod des behinderten Menschen

Anmerkung zu LSG Berlin–Brandenburg v. 17.01.2013 – L 11 SB 99/11 ZVW –

von Dipl. jur. Maren Giese, Universität Bremen

I. Thesen der Autorin

- 1. Die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) bezieht sich auf die gesundheitlichen Merkmale, die untrennbar mit der betroffenen Person verbunden sind.**
- 2. Sinn und Zweck der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen kann nur bei der schwerbehinderten Person verwirklicht werden und nicht bei ihren Rechtsnachfolgern.**

II. Wesentliche Aussagen der Entscheidung

- 1. Der Anspruch auf Feststellung des Grades der Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX erlischt mit dem Tod des Anspruchsinhabers.**
- 2. Der Anspruch kann weder durch Erbrecht noch durch sozialrechtliche Sondervorschriften auf eine andere Person übergehen.**

III. Sachverhalt

Die Klägerin begehrt die rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung zugunsten ihres verstorbenen Ehemannes, dessen Rechtsstreit sie fortgeführt hatte. Bei dem 1945 geborenen und im September 2012 verstorbenen Ehemann der Klägerin wurde im April 2002 ein gastrointestinaler Stromatumor (Bindegewebstumor des Magen-Darm-Traktes) diagnostiziert und durch mehrere operative Eingriffe entfernt. Im Dezember 2006 beantragte der Ehemann der Klägerin die Feststellung eines GdB ab dem 16.11.2000 beim Beklagten. Dieser stellte einen GdB von 80 seit dem 01.04.2002 wegen einer Harnblasenerkrankung fest. Dem eingelegten Widerspruch, der GdB habe spätestens seit Mai 2000 bestanden, wurde teilweise abgeholfen und ein GdB von 100 seit April 2002 wegen einer Dünndarmerkrankung festgestellt. Der Widerspruch hinsichtlich einer Feststellung des GdB vor dem 01.04.2002 wurde zurückgewiesen. Der Ehemann der Klägerin, der seit 2007 Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit Abschlägen bezog, erhob daraufhin Klage.

Das Sozialgericht (SG) Berlin wies die Klage am 19.11.2008 ab und das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg die eingelegte Berufung am 19.01.2010 zurück. Die Feststellung des GdB sei eine grundsätzlich zukunftsgerichtete Statusentscheidung, die nur deshalb auf den Zeitpunkt der Antragstellung rückzubeziehen sei, um den Antragsteller während des Verwaltungsverfahrens nicht unzumutbar zu belasten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV)). Eine weitergehende Rückwirkung sei nur in Ausnahmefällen (Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses, beschränkt auf offenkundige Fälle) möglich. Ein besonderer Fall liege hier jedoch nicht vor. Das Bundessozialgericht¹ hob das Urteil des Senats auf und wies die Entscheidung zur erneuten Verhandlung an das LSG zurück, welches daraufhin sämtliche medizinischen Unterlagen (z. B. Befundberichte) einholte. Aus Rechtsgründen sei eine rückwirkende Feststellung des GdB nicht ausgeschlossen.

Im März 2012 beschränkte der Ehemann der Klägerin sein Begehren (Feststellung eines GdB von mindestens 50) auf die Zeit ab Januar 2000. Im September 2012 verstarb der Ehemann der Klägerin, welche den Rechtsstreit als dessen Erbin weiterführte.

IV. Entscheidung

Das LSG wies die Berufung als unbegründet zurück. Die Klägerin sei nicht berechtigt, die Feststellung des GdB ihres verstorbenen Ehemannes geltend zu machen. Dieser Anspruch erlösche mit dem Tod des Anspruchsinhabers und könne weder durch erbrechtliche noch sozialrechtliche Vorschriften auf andere Personen übergehen.

Ein Übergang nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sei aus-

geschlossen, da dort das „Vermögen“, das einen Anspruch auf Feststellung eines GdB nicht umfasst, auf die Erben übergeht. Diese Rechtsfolge ergebe sich ebenso aus § 59 S. 1 SGB I, wonach Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen mit dem Tod des Berechtigten erlöschen.

Darüber hinaus handele es sich bei der Feststellung des GdB um die Feststellung des personenbezogenen und gesundheitlichen Status des Betroffenen, mithin um ein höchstpersönliches Recht, welches eng und ausschließlich mit der individuellen Person des Erblassers verknüpft und daher nicht vererblich sei. Dieser Grundsatz gelte sowohl im Privatrecht als auch im öffentlichen Recht. Der personenbezogene Charakter des Feststellungsverfahrens werde auch dadurch deutlich, dass das Verfahren lediglich auf Antrag des behinderten Menschen erfolgt und weder ein Antrags- noch ein Anfechtungsrecht für mögliche betroffene Dritte, wie z. B. den Arbeitgeber, besteht. Auf diese Weise solle das Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) des Betroffenen geschützt werden, in welches ohnehin schon durch die Feststellung an sich eingegriffen werde.

Gegen die Fortsetzung eines Feststellungsverfahrens nach dem Tod des Betroffenen spreche auch der Gesetzeszweck. Ziel der Feststellung des GdB sei die Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft bzw. die Förderung der Selbstbestimmung, gleichberechtigte Teilhabe und die Vermeidung oder der Ausgleich von Benachteiligungen, sodass es sich hier um ein final ausgerichtetes Recht handle. Die genannten Ziele ließen sich nach dem Tod des behinderten Menschen weder in Zukunft erreichen noch seien sie bereits erreicht.

¹ BSG, Urt. v. 07.04.2011 – B 9 SB 3/10 R, Behindertenrecht 2011, 182–185.

V. Würdigung / Kritik

Zusätzlich zu den schon für gewöhnlich häufig auftauchenden Problemen hinsichtlich der Einschätzung des genauen GdB oder dessen rückwirkender Feststellung hatte sich der Senat im vorliegenden Fall mit einer weiteren Problematik im Bereich des Schwerbehindertenrechts, nämlich mit der Vererblichkeit des Anspruchs auf Feststellung des GdB, zu beschäftigen.²

Das LSG Berlin-Brandenburg hat eine solche Vererblichkeit verneint.³ Diese Entscheidung verdient Zustimmung.

Bei der Feststellung des GdB handelt es sich um die Feststellung gesundheitlicher Merkmale, welche untrennbar mit der beantragenden Person verbunden sind. Bereits diese Feststellung greift in das grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) des Betroffenen ein, was jedoch durch das Ziel des Feststellungsverfahrens, nämlich Nachteilsausgleich und sonstige Vorteile für die schwerbehinderte Person, gerechtfertigt ist.⁴ Das Interesse betroffener Dritter muss aus diesem Grund bereits während der Antragstellung und des Feststellungsverfahrens hinter dem Schutz des Betroffenen zurückstehen.⁵ Richtigerweise hat das LSG hier

daher betont, dass der Schutz der Persönlichkeit auch über den Tod hinaus wirkt, so dass eine Übertragbarkeit bereits an dieser Stelle bedenklich wäre.⁶ Der personenbezogene Charakter des Feststellungsverfahrens, der durch das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen geschützt ist, endet somit nicht mit dem Versterben des Betroffenen, sondern gilt ebenso wie der Persönlichkeitsschutz über den Tod hinaus.

Eine Nichtübertragbarkeit des Anspruchs auf Feststellung könnte sich auch aus § 59 S. 1 SGB I ergeben. Danach erlöschen Ansprüche auf Dienst- oder Sachleistungen mit dem Tode des Berechtigten. Voraussetzung dafür wäre, dass es sich bei der Feststellung des GdB überhaupt um eine Sozialleistung handelt. Das LSG hat diese Frage offen gelassen. Durch vorherige Rechtsprechung wurde dies jedoch bereits verneint.⁷ Zu den Sozialleistungen gehören wie in § 11 SGB I aufgeführt, Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Die Feststellung eines GdB lässt sich hier nicht einordnen. Darüber hinaus ist die Feststellung auch in der Regel nicht Endzweck des Leistungsbegehrens, sondern vielmehr eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises (§ 69 Abs. 5 SGB IX), der zur Inanspruchnahme besonderer Leistungen und Hilfen für schwerbehinderte Menschen, wie z. B. Steuererleichterungen, führt.⁸ Dies führt jedoch keinesfalls

² Ausführlicher zu den Problemen im Schwerbehindertenrecht: Hansen, Das Schwerbehindertenrecht – Ergebnisse und Erfahrungen sozialgerichtlicher Auseinandersetzungen, Forum C, Beitrag C12-2012 unter www.reha-recht.de; 20.09.2012.

³ LSG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 17.01.2013, L 11 SB 99/11 ZVW, juris; Anders zur Vererblichkeit des Feststellungsanspruchs, wenn der Nachweis der Schwerbehinderung Voraussetzung für eine Altersrente nach § 37 SGB VI ist: SG Speyer, Urte. v. 16.01.2012, S 5 SB 563/08, NZA 2012, 1272.

⁴ LSG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 17.01.2013, L 11 SB 99/11 ZVW, juris Rn. 26, BSG, Urte. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 21 ff., LSG Baden-Württemberg, Urte. v. 18.06.2009, L 6 SB 286/08.

⁵ Goebel in: jurisPK-SGB IX, § 69, Rn. 10; BSG, Urte. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 21.

⁶ LSG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 17.01.2013, L 11 SB 99/11 ZVW, juris Rn. 26, So auch BSG, Urte. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 21 ff., LSG Baden-Württemberg, Urte. v. 18.06.2009, L 6 SB 286/08, Behindertenrecht 2009, 211–212; ebenso, aber restriktiv: Lang, BeckOK GG, Art. 2, Rn. 48; Di Fabio in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 67. EL 2013, Art. 2, Rn. 226.

⁷ BSG, Urte. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 14 ff.; BSG, Urte. v. 07.04.2011, B 9 SB 3/10, juris Rn. 28; LSG Baden-Württemberg, Urte. v. 18.06.2009, L 6 SB 286/08, juris Rn. 26.

⁸ BSG, Urte. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 15; Ein Feststellungsinteresse kann jedoch auch dann bestehen, wenn die Inanspruchnahme von bestimmten Vorteilen nicht Endzweck der Feststellung ist, vgl. dazu BSG, Urte. v. 24.04.2008, B 9/9a SB 8/06 R, Rn. 13 ff., dazu

dazu, dass der Anspruch auf Feststellung eines GdB – anders als Sozialleistungen – vererbbar wäre. Vielmehr lässt sich daraus der Schluss ziehen, dass wenn die Rechtsnachfolge bereits bei Ansprüchen auf Sozialleistungen ausgeschlossen ist, dies bei Feststellungsansprüchen, die die Grundlage etwaiger Ansprüche auf Sozialleistungen bilden, erst recht der Fall sein muss.⁹ Bei der Feststellung des GdB handelt es sich nämlich vielmehr um eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auch in anderen Bereichen der Verwaltung vorkommt und der Konzentration des Verfahrens und der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen dient.¹⁰

Die Feststellung des GdB gehört somit auch nicht zum Vermögen im Sinne des Privatrechts, sodass das LSG hier eine Vererblichkeit nach § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch zu Recht verneint hat.¹¹

Der Senat hat durch seine Entscheidung den personenbezogenen Charakter des Schwerbehindertenrechts erneut deutlich gemacht.

Auch wenn dies für die jeweiligen Erben bedeutet, dass mögliche Nachteilsausgleiche oder andere Vergünstigungen nicht von Ihnen in Anspruch genommen werden können. Sinn und Zweck der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen aus dem zweiten Teil des SGB IX (ehemals geregelt im SchwbG) ist die Eingliederung behinderter Menschen in die Gesellschaft und insbesondere in Arbeit und Beruf.¹² Dieses Ziel ist nur mit der jeweiligen schwerbehinderten Person zu erreichen und deren gesundheitlicher Status ist auch untrennbar mit ihr und keineswegs mit ihren Rechtsnachfolgern verbunden.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

auch Gagel, Neue Rechtsprechung zur Bewertung von Behinderungen, in Diskussionsforum C, Beitrag 1-2009 unter www.reha-recht.de.

⁹ BSG, Urt. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 17; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.06.2009, L 6 SB 286/08, juris Rn. 26.

¹⁰ BSG, Urt. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 19.

¹¹ LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 17.01.2013, L 11 SB 99/11 ZVW, juris Rn. 24; so auch BSG, Urt. v. 06.12.1989, 9 RVs 4/89, juris Rn. 18; LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 18.06.2009, L 6 SB 286/08, juris Rn. 24.

¹² Dau in LPK-SGB IX, Vor § 68, Rn. 1; Castendiek/Hoffmann, Das Recht der behinderten Menschen, S. 38 Rn. 69.